



Pistolen Sport Gilde Moers 1965 e.V.

- Satzung -

Präambel

Da in der deutschen Sprache durch das generische Maskulinum alle Geschlechter gleichermaßen miteinbezogen werden, wird in dieser Satzung auf ein angehängtes „Innen“ und dergleichen verzichtet. Auch aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird deshalb eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Mitglieder/Innen, nicht durchgeführt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1965 in Kamp- Lintfort gegründete Verein führt den Namen „Pistolen Sport Gilde Moers 1965 e.V.“. Er ist Mitglied des Rheinischen Schützenbundes, des Deutschen Schützenbundes sowie des Landessportbundes und des Stadtsportverbandes.

Der Verein hat seinen Sitz in Moers und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Schießsports, durch Ausbildung, praktische Ausübung und Ausrichtung schießsportlicher Veranstaltungen verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die den besonderen rechtlichen und charakterlichen Anforderungen des Schießsports genügen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Aufnahmeanträge nicht volljähriger Bewerber



Pistolen Sport Gilde Moers 1965 e.V.

- Satzung -

bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern, der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dabei wird zunächst über die vorläufige Mitgliedschaft entschieden. Die Entscheidung über die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt nach einjähriger Probezeit.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 a Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- aktive volljährige Mitglieder;
- aktive jugendliche Mitglieder;
- vorläufige Mitglieder;
- passive Mitglieder;
- Ehrenmitglieder.

§ 7 b Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht, zur Benutzung der sportlichen und sonstigen Einrichtungen nach Maßgabe der Aufsichtspersonen/ Schießleiter und zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Die Teilnahme am Schießtraining und an Schießwettkämpfen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich der Altersbeschränkungen der verschiedenen Waffen).

Die Ausübung des Stimmrechts ist an die Volljährigkeit gebunden.

Vorläufige Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Teilnehmer. Ehrenmitglieder haben alle Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung



Pistolen Sport Gilde Moers 1965 e.V.

- Satzung -

zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Mit Einverständnis der Mitglieder kann die Zustellung der Einladung auch per Email erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Schriftführer führt das Versammlungsprotokoll. Sofern in der Mitgliederversammlung der



Pistolen Sport Gilde Moers 1965 e.V.

- Satzung -

Vorstand neu gewählt wird, ist zu Beginn der Versammlung zunächst ein Protokollführer für die Versammlung zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern sich nicht Einschränkungen gemäß § 7 b ergeben. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer/ Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schießsportleiter und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Vorstandmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr, sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung. Ausgenommen ist die Erstattung von verauslagten Sachkosten.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aufgrund der Beendigung seiner Mitgliedschaft, seines Rücktrittes, durch Tod oder aufgrund des Verlustes seiner Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit aus, bestimmt der verbleibende Vorstand mit der Mehrzahl seiner Mitglieder aus seiner Mitte die Person, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes wahrnimmt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist einmalig zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Moers, die es unmittelbar und ausschließlich für ge-



Pistolen Sport Gilde Moers 1965 e.V.

- Satzung -

meinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2020 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen der Pistolen Sport Gilde Moers 1965 e.V. treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Moers, 04. Oktober 2020